

#### Inhaltsverzeichnis:

|                                                                                                       |       |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Mitteilung des Senats vom 2. Mai 1951.                                                                |       |
| Aufhebung der Verordnung betr. Vergünstigung für<br>Schwerbeschädigte im öffentlichen Personenverkehr | S. 65 |
| Beschlüsse der Bürgerschaft vom 10. Mai 1951 .....                                                    | S. 66 |

## Mitteilung des Senats

vom 2. Mai 1951.

### Aufhebung der Verordnung betr. Vergünstigung für Schwerbeschädigte im öffentlichen Personenverkehr.

Auf Grund der Verordnung über Vergünstigung für Kriegsbeschädigte im öffentlichen Personenverkehr vom 23. Dezember 1943 (RGBl. 1944 Teil 1, Seite 5) standen den Kriegsbeschädigten gewisse Vergünstigungen im Personenverkehr zu. Nach der Kapitulaton bestanden über die Anwendbarkeit dieser Verordnung Zweifel; auch setzte sich allgemein die Ansicht durch, diese Vergünstigung nicht nur auf Kriegsbeschädigte zu beschränken.

Der Länderrat für die amerikanische Zone stellte deshalb 1947 einen Entwurf für eine Verordnung über Vergünstigung für Schwerbeschädigte im öffentlichen Personenverkehr auf. Dieser Entwurf wurde mit geringen Änderungen von der Deputation für das Wohlfahrtswesen über den Senat der Bürgerschaft zugelassen, die die Verordnung am 10. April 1947 angenommen hat. Die Verordnung ist am 3. Juli 1947 im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen verkündet worden.

Nach dieser Verordnung sind die Unternehmen für den öffentlichen Personenverkehr verpflichtet, Schwerbeschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 Prozent, die erheblich gehbehindert sind, auf den Straßenbahnen, im Ortslinienverkehr und in Kraftomnibussen sowie auf den Weser-Passagierdampfern und Fährbooten unentgeltlich zu befördern und ihnen einen Sitzplatz anzuweisen.

Dadurch wurde der Personenkreis, der in den Genuß von Vergünstigungen kommen soll, wesentlich erweitert. Während sonst nur Kriegsbeschädigte mit einer Erwerbsminderung von 70 Prozent begünstigt waren, sollten jetzt alle gehbehinderten Schwerbeschädigten mit einer Erwerbsminderung von 50 Prozent einbezogen werden. Auch die Verkehrsmittel, für die Vergünstigungen zu gewähren sind, sind umfangreicher geworden.

§ 5 dieser Verordnung besagt, daß der Senator für das Wohlfahrtswesen im Einvernehmen mit den beteiligten Senatoren die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt. Wie in dem Bericht des Senats, den die Bürgerschaft am 21. Oktober 1948 entgegengenommen hat, ausführlich dargelegt ist, konnten die Durchführungsbestimmungen bisher nicht erlassen werden und dadurch die Verordnung praktisch nicht in Kraft treten.

Durchführungsbestimmungen können nur erlassen werden, wenn zuvor die an die Verkehrsunternehmen für die Freifahrten zu zahlenden Entschädigungen geklärt und die Mittel dafür bewilligt sind. Die Verkehrsunternehmen haben Anspruch auf eine solche Entschädigung, da das Verlangen nach Gewährung von Freifahrten ohne Entschädigung wie eine Enteignung wirken würde.

Nach Artikel 14 Abs. 3 des Bonner Grundgesetzes aber ist eine Enteignung nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig und nur durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt.

Die bremische Verfassung legt in ihrem Artikel 13 Abs. 2 ähnliches fest.

In der Verordnung ist eine Entschädigung nicht vorgesehen, so daß sie im Widerspruch zu den angeführten Artikeln des Bonner Grundgesetzes bzw. der bremischen Landesverfassung steht.

Nunmehr beabsichtigt auch der Bund, ein entsprechendes Gesetz über das Ausweis- und Vergünstigungswesen für Schwerbeschädigte im öffentlichen Personenverkehr zu erlassen, das bald zu erwarten ist.

In Bremen erhalten nach wie vor die Schwerkriegsbeschädigten mit einer Erwerbsminderung von mindestens 70 Prozent die Straßenbahnfreikarte. Die Bundesbahn hat in ihrer Tarifbestimmung vom 1. August 1948 auch bestimmte Erleichterungen für nichtkriegsbeschädigte Körperbehinderte eingeführt.

Es dürfte sich empfehlen, die bremische Verordnung aufzuheben und eine entsprechende bundesgesetzliche Regelung abzuwarten.

Die Deputation für das Wohlfahrtswesen hat in ihrer Sitzung am 27. September 1950 der Aufhebung der Verordnung zugestimmt.

Der Senat tritt diesem Beschluß bei und bittet die Bürgerschaft, die anliegende Verordnung zur Aufhebung der Verordnung betr. Vergünstigungen für Schwerbeschädigte im öffentlichen Personenverkehr zu beschließen.

### Verordnung zur Aufhebung der Verordnung betr. Vergünstigung für Schwerbeschädigte im öffentlichen Personenverkehr.

Vom ..... 1951.

Der Senat verkündet die nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Verordnung:

#### Einzigster Paragraph.

Die Verordnung betr. Vergünstigung für Schwerbeschädigte im öffentlichen Personenverkehr vom 23. Juni 1947 (Brem. Ges.-Bl. S. 101) wird mit Wirkung vom Tage der Verkündung der Verordnung an aufgehoben.

Bekanntgemacht im Auftrage des Senats.  
Bremen, den 1951.